

**20.08.13**

Vk - In

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

---

**Achte Verordnung zum Erlass und zur Änderung  
eisenbahnrechtlicher Vorschriften<sup>1</sup>****A. Problem und Ziel**

Die „Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen“<sup>2</sup> wurde mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl I, S. 2497) und der Fünften Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 29. April 2011 (BGBl. I, 705) in nationales Recht umgesetzt. Die Triebfahrzeugführerscheinverordnung vom 29. April 2011 regelt in § 7 und Anlage 5 die Voraussetzungen für die Erteilung eines Triebfahrzeugführerscheins und die erforderlichen Fachkenntnisse für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins. Zur Ergänzung der Regelungen hinsichtlich der Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins, der Zulassung zur Prüfung, des Ablaufs von Prüfungen und des Prüfverfahrens ist zusätzlich der Erlass einer Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung erforderlich.

---

<sup>1</sup>Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/9/EU der Kommission vom 11. März 2013 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (ABl. L 68 vom 12.3. 2013, S. 55).

<sup>2</sup>„Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen“, ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51.

Außerdem hat sich seit Inkrafttreten der Triebfahrzeugführerscheinverordnung Ergänzungs- und Änderungsbedarf ergeben, insbesondere durch die Fortschreibung des Europäischen Rechtsrahmens.<sup>3</sup> Die Triebfahrzeugführerscheinverordnung ist entsprechend anzupassen.

## **B. Lösung**

Erlass einer Mantelverordnung mit

- einer Verordnung über die theoretische Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins (Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung – TfPV)
- Änderungen der Verordnung über die Erteilung der Fahrberechtigung an Triebfahrzeugführer sowie die Anerkennung von Personen und Stellen für Ausbildung und Prüfung (Triebfahrzeugführerscheinverordnung – TfV)
- Änderungen der Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems (Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung – TEIV)
- Änderungen der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahngebührenverordnung – BEGebV)

## **C. Alternativen**

Keine. Notwendige Bedingung für die Erteilung eines Triebfahrzeugführerscheins ist nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TfV, dass der Prüfungsbewerber seine allgemeinen Fachkenntnisse im Rahmen einer Prüfung nachgewiesen hat. Ablauf und Inhalte dieser Prüfung müssen rechtsverbindlich geregelt werden.

---

<sup>3</sup>„Beschluss 2011/765/EU der Kommission vom 22. November 2011 zu den Kriterien der Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen, die an der Ausbildung von Triebfahrzeugführern beteiligt sind, den Kriterien der Anerkennung von Triebfahrzeugführer-Prüfern und den Kriterien für die Organisation von Prüfungen gemäß der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“, ABl. L 314 vom 29.11.2011, S. 36 und „Empfehlungen 2011/766/EU der Kommission vom 22. November 2011 über das Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen für Triebfahrzeugführer und von Triebfahrzeugführer-Prüfern gemäß der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“ (ABl. L 314 vom 29.11.2011, S. 41).

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund, Länder und Gemeinden: Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand entstehen nicht.

## **E. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden neun Informationspflichten geändert. Aus diesen geänderten Informationspflichten ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 176 616,20 Euro.

### E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

#### Bund

Es ändern sich fünf Vorgaben. Für die Verwaltung entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 40 970 Euro. Ein Mehrbedarf an Sach- und ggf. Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig innerhalb des Einzelplans 12 ausgeglichen werden.

#### Länder

Für die Länder entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### Gemeinden

Für die Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Ein Ansteigen von Einzelpreisen sowie des Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, ist nicht zu erwarten.



**Bundesrat**

**Drucksache 654/13**

**20.08.13**

Vk - In

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

---

**Achte Verordnung zum Erlass und zur Änderung  
eisenbahnrechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 19. August 2013

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und  
Stadtentwicklung zu erlassende

Achte Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher  
Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Ronald Pofalla



## **Achte Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften**

### **Vom ...**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verordnet auf Grund des

- § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1c, 1d, 4, und Nummer 12 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), von denen § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1d zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 16. April 2007 (BGBl. I S. 522), § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1c zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 1884), § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2497) und § 26 Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist,

- § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), von denen § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2497), § 26 Absatz 3 durch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146) und § 26 Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,

- § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 in Verbindung mit Absatz 1a Satz 1, Absatz 3 Satz 6 und Absatz 5 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), von denen § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 1884), § 26 Absatz 3 durch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146) und § 26 Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes, BGBl. I S. ..., BT-Drs.

17/10422] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

## **Artikel 1**

### **Verordnung über die theoretische Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins (Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung - TFPV)**

#### **Erster Abschnitt**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und zuständige Behörde**

- (1) Diese Verordnung regelt die theoretische Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins, die Zulassung zur Prüfung, den Ablauf der Prüfungen und das Prüfungsverfahren im Geltungsbereich der Triebfahrzeugführerscheinverordnung vom 29. April 2011 (BGBl. I S. 705, 1010).
- (2) Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist das Eisenbahn-Bundesamt.

##### **§ 2**

#### **Zweck der Prüfung**

In der theoretischen Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die Fachkenntnisse für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins nach Anlage 5 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung verfügt.

##### **§ 3**

#### **Durchführung der Prüfung, Prüfer**

- (1) Die Prüfung wird von Personen oder Stellen durchgeführt, die nach § 15 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung von der zuständigen Behörde als Prüfungsorganisationen aner-



kannt sind (Prüfungsorganisation). Die Prüfungsorganisation nach Satz 1 beruft die Prüfer, die den Anforderungen des § 7 Absatz 1 genügen müssen.

(2) Die Prüfer stellen sicher, dass die Bestimmungen dieser Verordnung und der Triebfahrzeugführerscheinverordnung während der Prüfung eingehalten werden.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Zulassung zur Prüfung**

#### **§ 4**

#### **Antrag auf Zulassung zur Prüfung**

(1) Der Prüfungsbewerber oder sein Bevollmächtigter muss die Zulassung zur Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins schriftlich bei der Prüfungsorganisation beantragen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. eine Ausbildung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins entsprechend den Anforderungen nach § 6 in Verbindung mit Anlage 5 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung absolviert hat,

2. die in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung genannten Voraussetzungen erfüllt,

3. das 19. Lebensjahr vollendet hat oder das 18. Lebensjahr vollendet hat und zusätzlich die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung erfüllt und

4. folgende Dokumente dem Antrag beifügt:

a) eine Bescheinigung der Ausbildungsorganisation über die nach Nummer 1 erforderliche Ausbildung,

b) Nachweise über die in Nummer 2 und 3 genannten Voraussetzungen,

c) einen Lebenslauf mit Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr ist,

d) eine Erklärung darüber, ob er eine der folgenden Prüfungen nicht bestanden hat:

aa) eine Triebfahrzeugführerschein-Prüfung nach dieser Verordnung oder

- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
- bb) eine Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Prüfung nach den bis zum [Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung] angewandten Bestimmungen und
- e) eine Erklärung darüber, ob er sich bereits in einem Prüfungsverfahren bei einer anderen Prüfungsorganisation befindet.

## § 5

### **Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsorganisation. Sie kann im Einzelfall Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Nummer 2 zulassen, wenn der Prüfungsbewerber entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten auf andere Art nachweisen kann.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 wird dem Prüfungsbewerber schriftlich mitgeteilt. Dabei werden ihm die Prüfungstermine, der jeweilige Prüfungsort und die Namen der voraussichtlichen Prüfer für den mündlichen Teil der Prüfung genannt. Eine nach Absatz 1 Satz 2 zugelassene Ausnahme ist gesondert zu begründen.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die in § 4 Absatz 2 Nummer 4 genannten Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfungsbewerber sich bereits bei einer anderen Prüfungsorganisation zur Prüfung angemeldet hat oder
4. der Prüfungsbewerber die Prüfung zum Triebfahrzeugführer oder Eisenbahnfahrzeugführer nach § 20 Absatz 4 Satz 1 endgültig nicht bestanden hat und die Voraussetzungen einer erneuten Prüfung nach § 21 nicht vorliegen.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Durchführung der Prüfung**

##### **§ 6**

#### **Aufgaben der Prüfungsorganisation**

Die Prüfungsorganisation

1. soll mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten Prüfungen durchführen,
2. setzt die Prüfungstermine und -orte fest und gibt diese mindestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn den zugelassenen Prüflingen schriftlich bekannt, wobei sie die Prüflinge auch informiert über
  - a) den Prüfungsablauf,
  - b) die jeweilige Dauer des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung,
  - c) die während des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel, die von den Prüflingen zur Prüfung mitzubringen sind, sowie
  - d) die pseudonyme Kennziffer, die der Prüfling im Rahmen des schriftlichen Teils der Prüfung verwenden muss,
3. bereitet sämtliche Prüfungsunterlagen einschließlich der Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Teil der Prüfung vor; die Prüfungsaufgaben sind vertraulich zu behandeln.

##### **§ 7**

#### **Anforderungen an die Prüfer**

(1) Die Prüfer müssen die Anforderungen erfüllen nach

1. den Artikeln 7 und 8 des Beschlusses 2011/765/EU der Kommission vom 22. November 2011 zu den Kriterien der Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen, die an der Ausbildung von Triebfahrzeugführern beteiligt sind, den Kriterien der Anerkennung von Triebfahrzeugführer-Prüfern und den Kriterien für die Organisation von Prüfungen gemäß der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und
2. § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung.

(2) Die Prüfer des mündlichen Teils der Prüfung dürfen den Prüfling nicht zuvor ausgebildet haben.

## § 8

### **Gliederung der Prüfung, Prüfungssprache**

(1) Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach § 7 Absatz 1 Satz 1 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung. Der schriftliche Teil der Prüfung wird zuerst abgelegt.

(2) Die Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Auf Antrag des Prüflings kann die Prüfung auch in einer Sprache eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union durchgeführt werden. Über den Antrag nach Satz 2 entscheidet die Prüfungsorganisation. Wird die Prüfung in der Sprache eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union durchgeführt, muss die Prüfungsorganisation sicherstellen, dass die Prüfer und der Prüfling über ausreichende Sprachkenntnisse entsprechend der Stufe 4 nach Anlage 7 Nummer 6 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung verfügen.

## § 9

### **Schriftlicher Teil der Prüfung**

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst Aufgaben zu den in Anlage 5 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung genannten Ausbildungsinhalten. Die Prüfungsaufgaben werden von der Prüfungsorganisation bestimmt. Fragen mit Antworten im Auswahlverfahren sind zulässig. Erlaubte Arbeits- und Hilfsmittel sind in den Prüfungsaufgaben anzugeben.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert zwei Stunden. Die Aufgaben sind unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Aufsichtsperson wird durch die Prüfungsorganisation bestimmt.

(3) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift über den Verlauf und etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung nach Anlage 1 an. Nach der Bewertung der Aufgaben durch die Prüfer wird die Niederschrift an die zuständige Behörde übermittelt.

(4) Die Prüfungsorganisation bestimmt zwei Prüfer, die den schriftlichen Teil der Prüfung nach § 15 bewerten. Die Bewertung soll nicht länger als vier Wochen dauern.

(5) Die Zuordnung der Kennziffern nach § 6 Nummer 2 Buchstabe d zu den einzelnen Prüflingen darf den Prüfern erst nach der endgültigen Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung mitgeteilt werden.

(6) Der Prüfling ist über das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung unverzüglich zu unterrichten. Gleichzeitig ist der Prüfling zur mündlichen Prüfung zu laden. Ist der schriftliche Teil der Prüfung mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet worden, so ist die Prüfung insgesamt durch die Prüfungsorganisation für nicht bestanden zu erklären. Der Prüfling ist damit für den mündlichen Teil der Prüfung nicht zugelassen.

## **§ 10**

### **Mündlicher Teil der Prüfung**

(1) Die Prüfungsorganisation bestimmt für den mündlichen Teil der Prüfung drei Prüfer, davon einen als Vorsitzenden.

(2) Im mündlichen Teil der Prüfung können gleichzeitig sechs Prüflinge geprüft werden.

(3) Der mündliche Teil der Prüfung soll für jeden Prüfling etwa 15 Minuten dauern und darf jeweils 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Der mündliche Teil der Prüfung ist nichtöffentlich. Vertreter der zuständigen Behörde sowie weitere Mitglieder der Prüfungsorganisation können anwesend sein. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Prüfer anwesend sein.

(5) Die Prüfer bewerten die Leistungen der Prüflinge nach Maßgabe des § 15. Ist der mündliche Teil der Prüfung mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet worden, so ist die Prüfung insgesamt durch die Prüfungsorganisation für nicht bestanden zu erklären.

(6) Der Vorsitzende fertigt eine Niederschrift über den Verlauf und etwaige Unregelmäßigkeiten bei dem mündlichen Teil der Prüfung nach Anlage 1 an. Er übermittelt die Niederschrift an die zuständige Behörde.

## **§ 11**

### **Ausweispflicht und Belehrung**

(1) Der Prüfling muss sich auf Verlangen der Prüfer oder der Aufsichtsperson über seine Person ausweisen.

(2) Die Aufsichtsperson oder der Vorsitzende hat den Prüfling jeweils vor Beginn des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung über Folgendes zu belehren:

1. die zur Verfügung stehende Zeit,
2. die während der Prüfung zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie
3. die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen.

## **§ 12**

### **Täuschungen und Ordnungsverstöße**

(1) Wer täuscht, eine Täuschung versucht oder den ordnungsgemäßen Ablauf des schriftlichen oder mündlichen Teils der Prüfung stört, kann von der Aufsichtsperson oder vom Vorsitzenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Wird ein Prüfling nach Absatz 1 von dem schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung ausgeschlossen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Der Prüfling darf den nach Satz 1 nicht bestandenen Prüfungsteil frühestens sechs Monate nach dem Abschluss wiederholen.

## **§ 13**

### **Rücktritt und Nichterscheinen**

(1) Die Prüfung gilt als nicht angetreten, wenn der Prüfling

1. seinen Rücktritt von der Prüfung vor Bekanntgabe der ersten Aufgabe des schriftlichen Teils der Prüfung schriftlich oder zu Protokoll erklärt,
2. zum schriftlichen Teil der Prüfung aus wichtigem Grund nicht erscheint,
3. den schriftlichen Teil der Prüfung aus wichtigem Grund nicht beendet.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zurück, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(3) Hat der Prüfling den schriftlichen Teil der Prüfung abgelegt und tritt er vor der mündlichen Prüfung aus wichtigem Grund zurück, ist die Leistung des schriftlichen Teils von der Prüfungsorganisation anzuerkennen. Die Prüfungsorganisation lädt den Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Termin des schriftlichen Teils der Prüfung erneut zum mündlichen Teil der Prüfung.

(4) Der wichtige Grund nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 3 muss der Prüfungsorganisation unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungsorganisation.

## **§ 14**

### **Verschwiegenheit**

Die Prüfer haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Mit Einwilligung des Prüflings kann die Prüfungsorganisation das Ergebnis der Prüfung der Ausbildungsorganisation des Prüflings mitteilen.

## **Vierter Abschnitt**

### **Prüfungsleistungen: Bewertung und Anerkennung; Prüfungsbescheinigung;**

### **Nichtbestehen der Prüfung**

## **§ 15**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung sind von den Prüfern mit jeweils einer Dezimalnote nach Anlage 2 zu bewerten. Die Prüfer müssen jeden Prüfungsteil einvernehmlich bewerten.

## § 16

### **Feststellen und Bekanntgeben des Prüfungsergebnisses**

(1) Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung in Verbindung mit Anlage 2 dieser Verordnung

1. sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und
2. Fragen, bei denen mangelndes Wissen in der Wirklichkeit eine Gefährdung des Bahnbetriebes zur Folge haben kann, richtig beantwortet wurden.

(2) Für das Gesamtprüfungsergebnis der theoretischen Prüfung ist der Mittelwert aus den Dezimalnoten des schriftlichen und des mündlichen Teils zu bilden. Das Gesamtergebnis lautet bei einem Notenmittelwert

1. von 1,00 bis 1,49 „sehr gut“,
2. von 1,50 bis 2,44 „gut“,
3. von 2,45 bis 3,34 „befriedigend“,
4. von 3,35 bis 4,00 „ausreichend“.

Der Notenmittelwert wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung berechnet.

(3) Der Vorsitzende der mündlichen Prüfung stellt auf Grund der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen das Gesamtprüfungsergebnis für die theoretische Prüfung fest.

(4) Das Ergebnis des mündlichen Teils der Prüfung sowie das Gesamtprüfungsergebnis der theoretischen Prüfung sind dem Prüfling unmittelbar nach dem Abschluss des mündlichen Teils der Prüfung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben.



## § 17

### **Prüfungsbescheinigung**

Wer die theoretische Prüfung bestanden hat, erhält von der Prüfungsorganisation eine Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 3. Die Prüfungsbescheinigung soll spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung ausgestellt werden.

## § 18

### **Nicht bestandene Prüfung**

Die Prüfungsorganisation stellt dem Prüfling über das Nichtbestehen der theoretischen Prüfung eine schriftliche Bescheinigung aus. Darin sind die Teile der Prüfung anzugeben, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 20 ist hinzuweisen.

## § 19

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen**

- (1) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen können anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn bereits erbrachte Prüfungsleistungen in Bezug auf Inhalt und Umfang die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.
- (2) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die zuständige Behörde.
- (4) Der Prüfling hat die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise in deutscher Sprache vorzulegen.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Wiederholungs- und erneute Prüfung; Einsicht in die Prüfungsunterlagen; Aufbewahrung; Informationsrechte der zuständigen Behörde**

#### **§ 20**

##### **Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene theoretische Prüfung kann zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung und die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. Maßgeblich ist jeweils der Tag, an dem die nicht bestandene schriftliche oder mündliche Prüfung stattgefunden hat. § 4 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen theoretischen Prüfung ist nicht möglich.

(3) Sowohl in der ersten als auch in der zweiten Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag vom schriftlichen Teil der Prüfung zu befreien, wenn er darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Über die Befreiung entscheidet die Prüfungsorganisation.

(4) Besteht der Prüfling die zweite Wiederholungsprüfung nicht, so hat er die Prüfung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

#### **§ 21**

##### **Erneute Prüfung**

(1) Die endgültig nicht bestandene theoretische Prüfung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins kann erneut abgelegt werden, wenn sich der Bewerber einer erneuten Ausbildung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins unterzogen hat.

(2) Für die Zulassung zur erneuten Prüfung gilt § 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Prüfungsbewerber zusätzlich eine Ausbildungsbescheinigung über die erneut durchlaufene Ausbildung vorzulegen hat.

## **§ 22**

### **Prüfungsunterlagen**

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Beendigung der theoretischen Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen durch die Prüfungsorganisation zu gewähren. Kopien des schriftlichen Teils der Prüfung und ihrer Bewertung sowie der Niederschrift über die mündliche Prüfung dürfen ihm nur zum Zwecke der Verwendung für gerichtliche Verfahren ausgehändigt werden.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind von der Prüfungsorganisation fünf Jahre nach Ausstellung der Prüfungsbescheinigung nach § 17 oder der Bescheinigung nach § 18 aufzubewahren. Anschließend sind sie unverzüglich zu vernichten. Elektronisch gespeicherte Daten sind nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unverzüglich automatisiert zu löschen.

## **§ 23**

### **Informationsrechte der zuständigen Behörde**

Die zuständige Behörde kann die Prüfungsorganisation auffordern,

1. die Prüfungstermine mitzuteilen,
2. über die Entwicklung der Prüfungen Bericht zu erstatten; dabei sind insbesondere die Anzahl der Prüfungen und die Benotungen in nicht personenbezogener Form anzugeben,
3. ein Berichterstattungsverfahren einzuführen, das vorschreibt, dass bestimmte Informationen in regelmäßigen Abständen oder auf Anfrage zu übermitteln sind, und
4. Zugang zu allen Unterlagen zu ermöglichen, die für die Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der Prüfungen relevant sind.

Anlage 1 (zu § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 6)

Prüfungsniederschrift

zur Triebfahrzeugführerscheinprüfung vom .....
durch (Prüfungsorganisation/Prüfer(in)) .....
Ort: .....

Schriftlicher Teil der Prüfung am .....

Prüfungsbeginn: ..... Prüfungsende: .....

Teilnehmerzahl: ..... Aufsichtführende(r): .....

Anzahl der beendeten Prüfungen: .....

Anzahl der bestandenen Prüfungen: ..... %

Anzahl der nicht bestandenen Prüfungen: ..... %

Belehrung gemäß § 11 Absatz 2 TFPV erfolgt Ja/Nein \*)

Unregelmäßigkeiten:
.....
.....
.....

Mündlicher Teil der Prüfung am .....

Prüfungsbeginn: ..... Prüfungsende: .....

Teilnehmerzahl: .....

Anzahl der beendeten Prüfungen: .....

Anzahl der bestandenen Prüfungen: ..... %

Anzahl der nicht bestandenen Prüfungen: .....%

Belehrung gemäß § 11 Absatz 2 TFPV erfolgt Ja/Nein \*)

Unregelmäßigkeiten:
.....
.....
.....

Namen der Prüfer(innen)

Vorsitzende(r): .....

Beisitzer(in): .....

(Unterschrift Aufsichtsführende(r))

(Unterschrift Vorsitzende(r)/Prüfer(in))

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 2** (zu § 15)

1	2	3	4
Note	Zwischennote als Dezimalnote	Prozentualer Anteil der erreichten Punktzahl an der erreichbaren Punktzahl	Bewertungsmaßstab
sehr gut	1,0 1,3	100 bis 96,3 unter 96,3 bis 92,6	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	1,7 2,0 2,3	unter 92,6 bis 90,0 unter 90,0 bis 87,5 unter 87,5 bis 85,0	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	2,7 3,0 3,3	unter 85,0 bis 82,6 unter 82,6 bis 80,0 unter 80,0 bis 77,5	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	3,7 4,0	unter 77,5 bis 73,7 unter 73,7 bis 70,0	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	5,0	unter 70,0 bis 35,0	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend	6,0	unter 35,0	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Andere als die in Spalte 2 aufgeführten Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

Anlage 3 (zu § 17)

# **P r ü f u n g s b e s c h e i n i g u n g**

**Frau/Herr: Vor- und Zuname**

geboren am ..... in .....

hat am .....

die theoretische Prüfung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins

mit der Note .....(Dezimalnote)

bestanden.

Die Prüfung ist nach der Verordnung über die theoretische Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins (Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung – TfPV) vom ... (BGBl. ...) durchgeführt worden.

Ausstellungsort, den ...

Die Prüfungsorganisation

## **Artikel 2**

### **Änderung der Triebfahrzeugführerscheinverordnung**

Die Triebfahrzeugführerscheinverordnung vom 29. April 2011 (BGBl. I S. 705, 1010) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### **„§ 8a**

#### **Erhebung Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten zur Identitätsfeststellung**

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, zum Zweck der Erteilung des Triebfahrzeugführerscheins den Antragsteller zur Vorlage einer Kopie des Reisepasses oder des nationalen Personalausweises aufzufordern und aus der Kopie Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort des Antragstellers zu erheben. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass er die übrigen Daten auf der Kopie schwärzen darf.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur in dem zur Identitätsfeststellung erforderlichen Umfang bei der Erteilung eines Triebfahrzeugführerscheins gespeichert und genutzt werden.

(3) Die bei der zuständigen Behörde gespeicherten Daten nach Absatz 2 sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden, jedoch spätestens nach Aushändigung des Triebfahrzeugführerscheins an die antragstellende Person unverzüglich zu löschen; dabei sind insbesondere die Kopien des Reisepasses oder des Personalausweises unwiederbringlich zu vernichten.“

2. In § 13 Absatz 1 werden nach den Wörtern „bei einem Unternehmer“ die Wörter „beginnt oder“ eingefügt.

### Artikel 3

#### Änderung der Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung

Die Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung vom 5. Juli 2007 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2011/18/EU (ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 21)“ durch die Angabe „2013/9/EU (ABl. L 68 vom 12.3.2013, S. 55)“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Infrastrukturen des Transeuropäischen Eisenbahnnetzes nach Anlage 1 und den auf diesen Infrastrukturen verkehrenden Fahrzeugen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. „Fahrzeugtyp“ Typ entsprechend den grundlegenden Konstruktionsmerkmalen des Fahrzeuges nach einer einzigen EG-Baumusterprüfbescheinigung nach Anhang I Modul SB des Beschlusses 2010/713/EU der Kommission vom 9. November 2010 über Module für die Verfahren der Konformitäts- und Gebrauchstauglichkeitsbewertung sowie der EG-Prüfung, die in den gemäß Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenommenen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu verwenden sind (ABl. L 319 vom 4.12.2010, S. 1).“

3. § 6 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Der Inhaber einer Inbetriebnahmegenehmigung für ein Fahrzeug hat bei erstmaliger Inbetriebnahme eine europäische Fahrzeugnummer im Sinne des Artikel 32 Absatz 1 der



Richtlinie 2008/57/EG am Fahrzeug nach näherer Weisung der Sicherheitsbehörde anzubringen.“

4. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der alphanumerische Kennzeichnungscode“ durch die Wörter „die europäische Fahrzeugnummer“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ und das Wort „Code“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „des alphanumerischen Kennzeichnungscode“ durch die Wörter „der europäischen Fahrzeugnummer“ ersetzt.

5. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

#### **„§ 7b**

#### **Genehmigung von Fahrzeugtypen**

(1) Für Fahrzeuge und serienweise zu fertigende oder gefertigte Fahrzeuge erteilt die Sicherheitsbehörde eine Typengenehmigung nach den Absätzen 2 und 3.

(2) Die Genehmigung eines Fahrzeugtyps kann ohne die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges dieses Typs auf Grundlage einer EG-Baumusterprüfung nach Anhang I Modul SB des Beschlusses 2010/713/EU erteilt werden. § 6 Absatz 2 bis 10 gilt entsprechend.

(3) Im Rahmen der Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung nach § 6 für Fahrzeuge wird gleichzeitig der Fahrzeugtyp genehmigt.

(4) Für Fahrzeuge, die mit einem genehmigten Fahrzeugtyp konform sind, ist eine Inbetriebnahmegenehmigung nach § 6 oder eine Serienzulassung nach § 7 auf der Grundlage einer Konformitätserklärung nach dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 201/2011 der Kommission vom 1. März 2011 über das Muster der Konformitätserklärung für genehmigte

Schienenfahrzeugtypen (ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 8) mit einem in einem Mitgliedstaat genehmigten Typ ohne weitere technische Prüfung zu erteilen. § 6 Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend. Sind die einschlägigen Bestimmungen in den Technischen Spezifikationen oder den anwendbaren Vorschriften, auf deren Grundlage die Genehmigung für den Fahrzeugtyp erteilt worden ist, nachträglich geändert worden, so kann die Sicherheitsbehörde die erteilte Typgenehmigung ganz oder teilweise widerrufen. Der Widerruf darf sich nur auf die Teile der Typgenehmigung erstrecken, die durch sicherheitsrelevante Änderungen der einschlägigen Bestimmungen betroffen sind. Die Sicherheitsbehörde darf eine Erneuerung der Typgenehmigung nur und insoweit verlangen, wie sich in den einschlägigen Bestimmungen sicherheitsrelevante Änderungen ergeben haben. Schnittstellen zu anderen Teilsystemen sind dabei zu berücksichtigen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Ein Widerruf oder die Erneuerung der Typgenehmigung berührt keine Inbetriebnahmegenehmigungen oder Serienzulassungen, die die Sicherheitsbehörde bereits auf der Grundlage genehmigter Typgenehmigungen erteilt hat.

(5) Die Sicherheitsbehörde unterrichtet die Europäische Eisenbahnagentur über erteilte, geänderte, ausgesetzte oder widerrufenen Typengenehmigungen nach Maßgabe des Artikels 3 in Verbindung mit Anhang II des Durchführungsbeschlusses 2011/665/EU der Kommission vom 4. Oktober 2011 über das Europäische Register genehmigter Schienenfahrzeugtypen (ABl. L 264 vom 8.10.2011, S. 32).“

6. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Eisenbahnverkehrsunternehmen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat oder der Schweiz eine Sicherheitsbescheinigung im Sinne des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (ABl. EU Nr. L 164 S. 44, ABl. EU Nr. L 220 S. 16), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/149/EG (ABl. L 313 vom 28.11.2009, S. 65) geändert worden ist, erhalten haben und die Eisenbahnverkehrsleistungen in Deutschland erbringen wollen,“ werden durch die Wörter „Eisenbahnen, Haltern von Fahrzeugen und Herstellern“ ersetzt.

b) Nach den Wörtern „geregelt ist,“ werden die Wörter „abweichend von § 6 Abs. 3 und 4“ gestrichen.

7. In § 15 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 kann die benannte Stelle Zwischenprüfbescheinigungen nach Anhang VI der Richtlinie 2008/57/EG ausstellen, die sich auf bestimmte Phasen des Prüfverfahrens oder bestimmte Teile des Teilsystems beziehen. Die benannte Stelle kann Konformitätsbescheinigungen für eine Serie von Teilsystemen oder bestimmter Teile dieser Teilsysteme ausstellen, soweit es nach den einschlägigen Technischen Spezifikationen zulässig ist.“

#### **Artikel 4**

#### **Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung**

Anlage 1 Teil I Abschnitt 6 der Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 546), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 154 des Gesetzes vom [Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes, BGBl. I S. ..., BT-Drs. 17/10422] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 6.7 werden die folgenden Nummern 6.8 und 6.9 eingefügt:

„6.8	Allgemeine Genehmigung von Fahrzeugtypen	§ 7b Abs. 1, 2 und 3 TEIV	nach Zeitaufwand
6.9	Genehmigung für weitere Fahrzeuge eines zugelassenen Fahrzeugtyps	§ 7b Abs. 4 TEIV	nach Zeitaufwand“

2. Die bisherigen Nummern 6.8 bis 6.15 werden zu den Nummern 6.10 bis 6.17.

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Inhalt und Ziel der Regelungen**

Die „Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen“<sup>4</sup> wurde mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl I, S. 2497) und der Fünften Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 29. April 2011 (BGBl. I, 705) in nationales Recht umgesetzt. Die Triebfahrzeugführerscheinverordnung vom 29. April 2011 regelt in § 7 und Anlage 5 die Voraussetzungen für die Erteilung eines Triebfahrzeugführerscheins und die erforderlichen Fachkenntnisse für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins.

Zur Ergänzung der Regelungen hinsichtlich der Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins ist zusätzlich der Erlass einer Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung erforderlich. Diese beinhaltet Vorschriften über die

- Zulassung und die Anmeldung zur Triebfahrzeugführerschein-Prüfung
- Gliederung der Prüfung in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil
- Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen
- Bewertung von Prüfungsleistungen
- Aufsichtsrechte des Eisenbahn-Bundesamtes.

---

<sup>4</sup> „Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen“, ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51.

Außerdem hat sich seit Inkrafttreten der Triebfahrzeugführerscheinverordnung Ergänzungs- oder Änderungsbedarf ergeben, insbesondere durch die Fortschreibung des Europäischen Rechtsrahmens.<sup>5</sup> Die Triebfahrzeugführerscheinverordnung wird entsprechend angepasst. Des Weiteren wird die Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung (TEIV) geändert. Mit der Siebten Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (7. ERÄV), die am 20. Dezember 2012 in Kraft getreten ist (BGBl. 12 I, 2632 ff.), ist die Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft in nationales Recht umgesetzt worden. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Umsetzung ergänzt und präzisiert durch

- die Einführung der Genehmigung von Fahrzeugtypen
- die Ablösung des alphanumerischen Kennzeichnungscode durch die Europäische Fahrzeugnummer (EVN).

Darüber hinaus wird die Richtlinie 2013/9/EU, welche den Anhang III der Richtlinie 2008/57/EG ändert, in deutsches Recht umgesetzt. Anhang III enthält die grundlegenden Anforderungen an das Eisenbahnsystem.

## **II. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Gemeinden entstehen nicht.

## **III. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

### 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

---

<sup>5</sup> „Beschluss 2011/765/EU der Kommission vom 22. November 2011 zu den Kriterien der Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen, die an der Ausbildung von Triebfahrzeugführern beteiligt sind, den Kriterien der Anerkennung von Triebfahrzeugführer-Prüfern und den Kriterien für die Organisation von Prüfungen gemäß der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“, ABl. L 314 vom 29.11.2011, S. 36 und „Empfehlungen 2011/766/EU der Kommission vom 22.11.2011 über das Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen für Triebfahrzeugführer und von Triebfahrzeugführer-Prüfern gemäß der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“, ABl. L 314 vom 29.11.2011, S. 41.

## 2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung enthält neun geänderte Informationspflichten für die Wirtschaft. Die Kostenabschätzung beruht auf dem vereinfachten Verfahren für Informationspflichten der Wirtschaft und der Tabelle der Kostenklassen und Kostenfaktoren des Statistischen Bundesamtes (Anhang V a zum Leitfaden Erfüllungsaufwand), da die Fallzahl einen Wert von 10 000 pro Jahr nicht überschreitet und die Belastung nach der Anwendung des Kostenfaktors unter 100 000 Euro liegt.

Vorschrift	Vorgabe/ Informationspflicht (IP)	Fallzahl	Kostenfaktor	Kosten
			pro Fall	jährlich
§ 4 Absatz 1 TfpV	Anmeldung zur Prüfung	2400	€ 34,62	€ 83.088,-
<u>Erläuterung:</u> Die Fallzahl orientiert sich an der Fallzahl für die bisherigen Meldungen zur Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Prüfung nach der VDV-Schrift 753. Der Kostenfaktor in der Kostenklasse „Einzel- und allgemeine Genehmigungen (mittlere und hohe Komplexität)“ beträgt nach der oben genannten Tabelle 34,62 Euro.				

Vorschrift	Vorgabe/ Informationspflicht (IP)	Fallzahl	Kostenfaktor	Kosten
			pro Fall	jährlich
§ 9 Absatz 3 TfpV	Übermittlung der Prüfungsnieder- schrift an die zu- ständige Behörde	800	€ 2,48	€ 1.984,-
<u>Erläuterung:</u> Es wird davon ausgegangen, dass im Durchschnitt 3 Prüflinge an einer schriftlichen Prüfung teilnehmen. Bei einer Prüfungszahl von 2400 pro Jahr ergibt sich eine Fallzahl von 800. Der Kostenfaktor in der Kostenklasse „Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (einfache Komplexität)“ beträgt nach der oben genannten Tabelle 2,48 Euro.				

Vorschrift	Vorgabe/ Informationspflicht (IP)	Fallzahl	Kostenfaktor	Kosten
			pro Fall	jährlich
§ 10 Absatz 6 TFPV	Übermittlung der Prüfungsniederschrift an die zuständige Behörde	800	€ 2,48	€ 1.984,-

Erläuterung:

Es wird davon ausgegangen, dass im Durchschnitt 3 Prüflinge an einer mündlichen Prüfung teilnehmen. Bei einer Prüfungszahl von 2400 pro Jahr ergibt sich eine Fallzahl von 800. Der Kostenfaktor in der Kostenklasse „Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (einfache Komplexität)“ beträgt nach der oben genannten Tabelle 2,48 Euro.

Vorschrift	Vorgabe/ Informationspflicht (IP)	Fallzahl	Kostenfaktor	Kosten
			pro Fall	jährlich
§ 22 Absatz 2 TFPV	Aufbewahrungspflicht für Prüfungsunterlagen 5 Jahre	2400	€ 34,62	€ 83.088,-

Erläuterung:

Es wird davon ausgegangen, dass im Durchschnitt 20 bis 30 Seiten Papier pro Prüfung archiviert werden müssen. Der Personal- und Sachaufwand für die Archivierung entspricht etwa dem eines Genehmigungsverfahrens mittlerer Komplexität, so dass der entsprechende Kostenfaktor verwendet wird. Der Kostenfaktor in der Kostenklasse „Einzel- und allgemeine Genehmigungen (mittlere und hohe Komplexität)“ beträgt nach der oben genannten Tabelle 34,62 Euro.



Vorschrift	Vorgabe/ Informationspflicht (IP)	Fallzahl	Kostenfaktor	Kosten
			pro Fall	jährlich
§ 23 Nummern 1 - 3 TfPV	Informations- pflichten gegenüber der zuständigen Behörde im Rah- men der Aufsicht	70	€ 26,06	€ 1.824,20

Erläuterung:  
Der Kostenfaktor in der Kostenklasse „Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (hohe Komplexität)“ beträgt nach der oben genannten Tabelle 26,06 Euro.

Vorschrift	Vorgabe/ Informationspflicht (IP)	Fallzahl	Kostenfaktor	Kosten
			pro Fall	jährlich
§ 8a Ab- satz 1 TfV	Vorlage einer Ko- pie des Reisepasses oder Personalaus- weises zur Aus- stellung des Trieb- fahrzeugführer- scheins	2400	€ 0,80	€ 1.920,-

Erläuterung:  
Die Fallzahl orientiert sich an der Fallzahl für die bisherigen Meldungen zur Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Prüfung nach der VDV-Schrift 753. Der Kostenfaktor in der Kostenklasse „sonstige Informationspflichten (einfache Komplexität)“ beträgt nach der oben genannten Tabelle 0,80 Euro.

Vorschrift	Vorgabe/ Informationspflicht (IP)	Fallzahl	Kostenfaktor	Kosten
			pro Fall	jährlich
§ 13 Absatz 1 TfV	Unterrichtung der Behörde über die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses	1100	€ 2,48	€ 2.728,-

Erläuterung:  
Der Kostenfaktor in der Kostenklasse „Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (einfache Komplexität)“ beträgt nach der oben genannten Tabelle 2,48 Euro.

Vorschrift	Vorgabe/ Informationspflicht (IP)	Fallzahl	Kostenfaktor	Kosten
			pro Fall	jährlich
§ 6 Absatz 9 TEIV	Anbringung der Europäischen Fahrzeugnummer am Fahrzeug nach Weisung der zuständigen Behörde	-	-	-

Erläuterung:  
Ein Mehraufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Die Pflicht nach § 6 Absatz 9 ersetzt die bisherige Pflicht zum Anbringen eines alphanumerischen Kennzeichnungs-codes.

Vorschrift	Vorgabe/ Informationspflicht (IP)	Fallzahl	Kostenfaktor	Kosten
			pro Fall	jährlich
§ 7b Absatz 2 TEIV	Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 6 Absatz 3 oder 4 bei Beantragung einer Typgenehmigung auf Grund einer Baumusterprüfung	-	-	-
<u>Erläuterung:</u> Ein Mehraufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Die Genehmigung für Fahrzeugtypen ergänzt die bestehenden Genehmigungsarten (Einzelgenehmigung und Serienzulassung), womit sich die Auswahl für den Antragsteller erhöht. Der Aufwand für den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen bei Beantragung einer Typgenehmigung auf Grund einer Baumusterprüfung entspricht dem der Erfüllung der bisher existenten Genehmigungsarten.				

### 3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Verordnung bewirkt fünf geänderte Vorgaben für die Verwaltung. Die Kostenabschätzung beruht auf folgenden im Anhang VII zum Leitfaden Erfüllungsaufwand bekannt gemachten Personalkostensätzen: Personalkostensätze 2011 Beamtinnen / Beamte (Nachgeordnete Bundesbehörden), gemäß BMF-Schreiben vom 12. Juli 2012 GZ II A 3 - H 1012-10/07/0001:006; DOK 2012/0520897, Tabelle 2a.

#### a) Erfüllungsaufwand für den Bund

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes. Regelungen mit Tätigkeitsvorgaben für die Verwaltung beziehen sich auf das Tätigwerden des Eisenbahn-Bundesamtes, insbesondere die Bearbeitung von Anträgen. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig innerhalb des Einzelplans 12 ausgeglichen werden.

Vor-schrift	Vorgabe für die Verwaltung	Fallzahl	Personal-aufwand in Euro	Personal-aufwand in Euro	Sach-aufwand in Euro	Sach-aufwand in Euro
			jährlich	pro Fall	jährlich	einmalig
§ 23 TfPV	Wahrnehmung der Aufsicht über die Prüfungsorganisationen	70	19.124	273,20		

Erläuterung:

Pro Fall ist von einem Personalaufwand von einer Person auszugehen, die durchschnittlich 8 Stunden tätig wird. Die Erfüllung der Aufgabe wird schwerpunktmäßig durch den gehobenen Dienst durchgeführt. Der Standardlohnsatz beträgt gemäß der oben genannten Tabelle 34,15 Euro.

Vor-schrift	Vorgabe für die Verwaltung	Fallzahl	Personal-aufwand in Euro	Personal-aufwand in Euro	Sach-aufwand in Euro	Sach-aufwand in Euro
			jährlich	pro Fall	jährlich	einmalig
§ 8a Absatz 1 und 3 TfV	Identitätsfeststellung anhand des Personalausweises, Löschung der Daten	-	-	-		

Erläuterung:

Es entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Identitätsfeststellung anhand des Personalausweises sowie der anschließenden Löschung, da im Rahmen der Erteilung des Triebfahrzeugführerscheins eine Reihe weiterer Daten (vgl. § 10 Absatz 2 TfV in Verbindung mit Anlage 9 Nummer 1) erhoben werden.

Vorschrift	Vorgabe für die Verwaltung	Fallzahl	Personalaufwand in Euro	Personalaufwand in Euro	Sachaufwand in Euro	Sachaufwand in Euro
			jährlich	pro Fall	jährlich	einmalig
§ 13 Absatz 1 TfV	Unterrichtung der Behörde über die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses	100	1.356	13,56		

Erläuterung:

Pro Fall ist von einem Personalaufwand von einer Person auszugehen, die durchschnittlich 0,5 Stunden tätig wird. Die Erfüllung der Aufgabe wird schwerpunktmäßig durch den mittleren Dienst durchgeführt. Der Standardlohnsatz beträgt gemäß der oben genannten Tabelle 27,12 Euro.

Vorschrift	Vorgabe für die Verwaltung	Fallzahl	Personalaufwand in Euro	Personalaufwand in Euro	Sachaufwand in Euro	Sachaufwand in Euro
			jährlich	pro Fall	jährlich	einmalig
§ 7b Absatz 1 und 2 TEIV	Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 6 Absatz 3 oder 4 bei Beantragung einer Typgenehmigung auf Grund einer Baumusterprüfung	-	-	-		

Erläuterung:

Es entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Genehmigung für Fahrzeugtypen ergänzt die bestehenden Genehmigungsarten (Einzelgenehmigung und Serienzulassung), womit sich die Auswahl für den Antragsteller erhöht. Eine Erhöhung der Genehmigungsverfahren insgesamt ist nicht zu erwarten.

Vor-schrift	Vorgabe für die Verwaltung	Fallzahl	Personal-aufwand in Euro	Personal-aufwand in Euro	Sach-aufwand in Euro	Sach-aufwand in Euro
			jährlich	pro Fall	jährlich	einmalig
§ 7b Absatz 5 TEIV	Übermittlung von erteilten, geänderten, ausgesetzten und widerrufenen Genehmigungen von Fahrzeugtypen an die Europäische Fahrzeugagentur	600	20.490	34,15		
<p><u>Erläuterung:</u>  Pro Fall ist von einem Personalaufwand von einer Person auszugehen, die durchschnittlich eine Stunde tätig wird. Die Erfüllung der Aufgabe wird schwerpunktmäßig durch den gehobenen Dienst durchgeführt. Der Standardlohnsatz beträgt gemäß der oben genannten Tabelle 34,15 Euro.</p>						

#### b) Länder und Gemeinden

Für Länder und Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **IV. Weitere Kosten**

Durch die Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung werden die Voraussetzungen geschaffen, für die Erteilung von Genehmigungen für Fahrzeugtypen Gebühren zu erheben. Durch Artikel 4 der Verordnung wird Abschnitt 6 der Anlage 1 Teil I der Bundeseisenbahngebührenverordnung angepasst und entsprechende Gebührenpositionen eingeführt.

#### **V. Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit**

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Achte Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

#### **VI. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung**

Die Verordnung wurde auf Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die enthaltenen Regelungen haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Erlass der TfPV)**

#### **Erster Abschnitt**

##### **zu § 1**

**Absatz 1** definiert den Regelungsgegenstand und den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Sie regelt die theoretische Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins umfassend. Dazu gehören Vorschriften über die Zulassung zur Prüfung, den Ablauf von Prüfungen und das Prüfverfahren. Der Anwendungsbereich entspricht dem der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV). Betroffen sind Triebfahrzeugführer, die Triebfahrzeuge für Eisenbahnen, die eine Sicherheitsbescheinigung nach § 7a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes oder eine Sicherheitsgenehmigung nach § 7c des Allgemeinen Eisenbahngesetzes benötigen, auf öffentlichen Eisenbahninfrastrukturen bewegen.

**Absatz 2** bestimmt die zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung. Diese ist das Eisenbahn-Bundesamt.

##### **zu § 2**

§ 2 beschreibt den Zweck der theoretischen Prüfung. Diese dient dazu, festzustellen, ob der Prüfling über die Fachkenntnisse für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins verfügt. Die Vorschrift verweist auf Anlage 5 der TfV, wo die Ziele der Ausbildung zum Triebfahrzeugführer und die Ausbildungsinhalte näher spezifiziert sind.

##### **zu § 3**

Die Vorschrift enthält die Anforderungen an die Prüfungsorganisationen und die Prüfer. Die Prüfung darf nach **Absatz 1 Satz 1** nur von Personen oder Stellen durchgeführt werden, die nach § 15 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung als Prüfungsorganisation anerkannt sind. Grundvoraussetzung für eine Tätigkeit als Prüfer ist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TfV unter anderem, dass die notwendige Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Weisungsfreiheit gewährleistet ist. Nach **Satz 2** bestimmt die Prüfungsorganisation die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfer.

Den Prüfern obliegt nach **Absatz 2** die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der TFPV und der TfV während der Prüfung eingehalten werden.

## **Zweiter Abschnitt**

### **zu § 4**

Diese Regelung beschreibt die Voraussetzungen der Zulassung zur Triebfahrzeugführer-schein-Prüfung. Zunächst muss die Zulassung schriftlich beantragt werden (**Absatz 1**). Dies kann auch durch einen Bevollmächtigten des Prüfungsbewerbers geschehen, zum Beispiel einen Mitarbeiter des Ausbildungsbetriebes.

**Absatz 2** benennt die weiteren Voraussetzungen. Nach **Nummer 1** muss eine Ausbildung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins gemäß den Anforderungen von § 6 in Verbindung mit Anlage 5 der TfV abgeschlossen worden sein. Des Weiteren muss der Prüfungsbewerber die in § 5 Absatz 1 Satz Nummern 2, 3 und 4 TfV genannten Voraussetzungen erfüllen (**Nummer 2**). Das bedeutet, dass er eine Schulausbildung im Sekundarbereich I erfolgreich abgeschlossen haben und gesundheitlich und psychologisch geeignet sein muss. Eine Überprüfung dieser Voraussetzungen, die ebenfalls vorliegen müssen, wenn der Triebfahrzeugführerschein ausgestellt wird, bereits vor der Prüfung soll verhindern, dass Personen die Prüfung ablegen und bestehen, ohne daraufhin einen Triebfahrzeugführerschein zu erhalten. Schließlich muss der Prüfungsbewerber mindestens 19 Jahre alt sein oder mindestens 18 Jahre alt sein und die zusätzlichen Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 der TfV erfüllen. Obwohl der Triebfahrzeugführerschein nur für Bewerber ausgestellt wird, die mindestens 20 Jahre alt sind, wurde 19 als grundsätzliches Mindestalter für die Anmeldung zur Prüfung festgelegt. So kann der Prüfling die Prüfung schon vor Erreichen des Mindestalters ablegen und pünktlich zu seinem 20. Geburtstag den Triebfahrzeugführerschein erhalten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, schon mit 18 Jahren die theoretische Prüfung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins abzulegen, wenn die erforderliche geistige Eignung nachgewiesen ist. Dies trägt § 5 Absatz 1 Satz 2 TfV Rechnung (**Nummer 3**). Dann sind dem Antrag noch eine Reihe von Dokumenten beizufügen (**Nummer 4**): Eine Ausbildungsbescheinigung, Nachweise über Alter, Schulausbildung und gesundheitliche und psychologische Eignung, ein Lebenslauf mit Lichtbild sowie Erklärungen über das Nichtbestehen einer Triebfahrzeugführerscheinprüfung nach dieser Verordnung oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Eisenbahnfahrzeug-Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen (na-



mentlich der VDV-Schrift 753) und eine Erklärung darüber, ob er sich bereits in einem Prüfungsverfahren bei einer anderen Prüfungsorganisation befindet. Lebenslauf und Lichtbild sollen es den Prüfern des mündlichen Teils der Prüfung ermöglichen, sich ein Bild von der Persönlichkeit der Prüflinge zu machen.

#### **zu § 5**

§ 5 regelt die Modalitäten der Entscheidung über die Zulassung zur theoretischen Triebfahrzeugführerschein-Prüfung. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist nach **Absatz 1 Satz 1** die Prüfungsorganisation. Die Prüfungsorganisation kann Ausnahmen von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen zulassen, wenn im Einzelfall entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten auf andere Art nachgewiesen werden (**Satz 2**). So soll sichergestellt werden, dass bereits vorhandene Kenntnisse berücksichtigt werden und der Prüfungsbewerber Ausbildungsabschnitte nicht unnötigerweise absolvieren muss.

**Absatz 2** regelt die Modalitäten der Entscheidung der Prüfungsorganisation über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mitzuteilen (**Satz 1**). Dabei werden ihm auch die Prüfungstermine, der jeweilige Prüfungsort sowie die voraussichtlichen Namen der Prüfer für den mündlichen Teil der Prüfung mitgeteilt (**Satz 2**). Die Information über die Namen der Prüfer hat rein informatorischen Charakter. Daher ist es möglich, dass bei kurzfristiger Verhinderung eines Prüfers ein anderer Prüfer durch die Prüfungsorganisation eingesetzt werden kann. Eine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 ist gesondert zu begründen (**Satz 3**).

**Absatz 3** legt fest, dass die Zulassung zur Prüfung nur dann abgelehnt werden kann, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind (**Nummer 1**), die dem Antrag beizufügenden Unterlagen unvollständig sind (**Nummer 2**), der Prüfungsbewerber sich bereits bei einer anderen Prüfungsorganisation zur Prüfung gemeldet hat (**Nummer 3**) oder er die theoretische Prüfung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins oder Eisenbahnfahrzeugführerscheinprüfung endgültig nicht bestanden hat und die Voraussetzungen für eine erneute Prüfung nach § 21 nicht vorliegen (**Nummer 4**). Nach § 21 kann die Triebfahrzeugführerscheinprüfung erst dann erneut abgelegt werden, wenn sich der Prüfungsbewerber einer erneuten Ausbildung zum Triebfahrzeugführer unterzogen hat.

### Dritter Abschnitt

#### zu § 6

Die Vorschrift regelt die Aufgaben der Prüfungsorganisationen. Nach **Nummer 1** sollen die Prüfungen mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten stattfinden, um den Ausbildungsabsolventen regelmäßig die Gelegenheit zu geben, die Prüfung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins abzulegen. **Nummer 2** legt das Verfahren der Terminierung und der Ladung zur Prüfung fest. Es liegt in der Verantwortung der Prüfungsorganisation, Prüfungstermine und -orte festzulegen und diese den zugelassenen Bewerbern vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt zu geben. Die Prüfungsorganisation informiert die Prüflinge auch über den Prüfungsablauf, über die jeweils zur Verfügung stehende Zeit, über die während der Prüfung zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel, die von den Prüflingen mitzubringen sind sowie über die pseudonyme Kennziffer, die der Prüfling im Rahmen des schriftlichen Teils der Prüfung verwenden muss. Der Begriff „Pseudonym“ entspricht dem Begriff „pseudonymisieren“ aus § 3 Absatz 6a des Bundesdatenschutzgesetzes. Dieser bedeutet, dass ein Name und andere Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren, ersetzt werden. Ferner bereitet die Prüfungsorganisation sämtliche Prüfungsunterlagen einschließlich der Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Teil der Prüfung vor (**Nummer 3**). Diese sind vertraulich zu behandeln.

#### zu § 7

In § 7 werden die Anforderungen an die Prüfer festgelegt. **Absatz 1 Nummer 1** nimmt auf Artikel 7 und 8 des Beschlusses 2011/765/EU der Kommission vom 22. November 2011 zu den Kriterien der Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen, die an der Ausbildung von Triebfahrzeugführern beteiligt sind, den Kriterien der Anerkennung von Triebfahrzeugführer-Prüfern und den Kriterien für die Organisation von Prüfungen gemäß der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und **Nummer 2** auf § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TfV Bezug, wo die Anforderungen an die Prüfer näher spezifiziert sind.

**Absatz 2** stellt klar, dass die Prüfer des mündlichen Teils der Prüfung den Prüfling nicht haben ausbilden dürfen. Damit ist sichergestellt, dass die Prüfer den Prüfling unvoreingenommen und objektiv beurteilen. Diese Regelung ist auf den mündlichen Teil der Prüfung beschränkt, weil die Bewertung im schriftlichen Teil durch die Vergabe von Kennziffern anonymisiert abläuft und Objektivität so gewährleistet ist.

**zu § 8**

§ 8 beschreibt die Gliederung der Prüfung und legt die Prüfungssprache fest. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (**Absatz 1 Satz 1**), wobei der schriftliche Teil zuerst abgelegt wird (**Satz 2**).

Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch (**Absatz 2 Satz 1**). Ausnahmsweise kann die Prüfung in einer anderen Gemeinschaftssprache abgelegt werden, wenn dies zuvor zwischen der Prüfungsorganisation und dem Prüfling vereinbart worden ist (**Satz 2**). Die Entscheidung hierüber trifft nach **Satz 3** die Prüfungsorganisation. Voraussetzung für eine Prüfung in einer anderen Sprache der Europäischen Union ist, dass sowohl die Prüfer als auch der Prüfling eisenbahnspezifische Sprachkenntnisse der Stufe 4 nach Anlage 7 Nummer 6 der TfV in der betreffenden Gemeinschaftssprache nachweisen (**Satz 4**).

**zu § 9**

Die Vorschrift regelt den Inhalt und den Ablauf der schriftlichen Prüfung. Nach **Absatz 1 Satz 1** umfasst die schriftliche Prüfung Aufgaben aus den in Anlage 5 der TfV genannten Ausbildungsinhalten. Die Prüfungsaufgaben werden durch die Prüfungsorganisation bestimmt (**Satz 2**), sog. „multiple-choice“-Fragen sind zulässig (**Satz 3**). Sind Hilfsmittel zur Bearbeitung zugelassen, so sind diese in den Prüfungsaufgaben anzugeben (**Satz 4**). Die zugelassenen Hilfsmittel hängen von der Aufgabenstellung ab und beinhalten beispielsweise Wagenliste, Bremszettel und Taschenrechner.

**Absatz 2** legt fest, dass die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Prüfung zwei Stunden beträgt (**Satz 1**) und dass die Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten sind (**Satz 2**). Die Aufsichtsperson wird durch die Prüfungsorganisation bestimmt (**Satz 3**). Sie soll einen ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung gewährleisten.

Nach **Absatz 3 Satz 1** fertigt der Aufsichtsführende eine Niederschrift über den Verlauf und etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung gemäß Anlage 1 an. Die Niederschrift wird nach der Bewertung der Aufgaben durch die Prüfer an die zuständige Behörde übermittelt (**Satz 2**). Das Sammeln von Prüfungsergebnissen erleichtert der zuständigen Behörde die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion.

Nach **Absatz 4 Satz 1** bestimmt die Prüfungsorganisation zwei Prüfer, die den schriftlichen Teil der Prüfung bewerten. Der Einsatz von zwei Prüfern ist erforderlich, um dem sogenannten Vieraugenprinzip Rechnung zu tragen, das eine objektive Bewertung von Prüfungen gewährleisten soll. Die Bewertung soll nicht mehr als vier Wochen dauern (**Satz 2**).

**Absatz 5** gewährleistet eine Anonymisierung im schriftlichen Teil des Prüfungsverfahrens. Die Aufsichtsarbeiten sind unter einer Kennziffer zu fertigen, deren Zuordnung zu den einzelnen Prüflingen den Prüfern erst nach der endgültigen Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung mitgeteilt werden darf.

Nach **Absatz 6 Satz 1** ist der Prüfling über das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung unverzüglich zu unterrichten. Gleichzeitig ist er zum mündlichen Teil der Prüfung zu laden (**Satz 2**). Die Prüfung für nicht bestanden zu erklären, wenn der schriftliche Teil der Prüfung mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet worden ist (**Satz 3**). Der Prüfling ist dann nicht für den mündlichen Teil der Prüfung zugelassen (**Satz 4**).

#### zu § 10

Diese Vorschrift regelt den Ablauf des mündlichen Teils der Prüfung.

Nach **Absatz 1** bestimmt die Prüfungsorganisation drei Prüfer für den mündlichen Teil der Prüfung, davon einen Vorsitzenden. Die Anzahl von drei Prüfern trägt sowohl den wirtschaftlichen Interessen der Prüfungsorganisationen als auch dem in mündlichen Prüfungen üblichen Mehraugenprinzip Rechnung.

Gemäß **Absatz 2** können im mündlichen Teil der Prüfung sechs Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

**Absatz 3** legt die Länge des mündlichen Teils der Prüfung fest. Diese soll für jeden Prüfling etwa 15 Minuten dauern und darf jeweils 30 Minuten nicht überschreiten.

Gemäß **Absatz 4 Satz 1** ist der mündliche Teil der Prüfung nichtöffentlich. Vertreter der zuständigen Behörde sowie weitere Mitglieder der Prüfungsorganisation können anwesend sein (**Satz 2**). Dies dient vornehmlich Kontrollzwecken. Bei den Beratungsgesprächen über das

Prüfungsergebnis hingegen dürfen nur die Prüfer zugegen sein (**Satz 3**). Eine Einflussnahme von Nichtbeteiligten wird so ausgeschlossen.

Auch für den mündlichen Teil der Prüfung gilt, dass dieser nach § 15 bewertet wird (**Absatz 5 Satz 1**) und dass die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gilt, wenn der mündliche Teil mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet worden ist (**Satz 2**).

Ebenfalls analog zum schriftlichen Teil der Prüfung fertigt der Vorsitzende nach **Absatz 6** eine Niederschrift über den Verlauf und etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung gemäß Anlage 1 an (**Satz 1**) und übermittelt diese der zuständigen Behörde (**Satz 2**).

#### **zu § 11**

Diese Vorschrift sichert die Identifizierbarkeit der Prüflinge.

Gemäß **Absatz 1** müssen sich diese auf Verlangen gegenüber dem Aufsichtsführenden oder dem Prüfer ausweisen.

**Absatz 2** stellt sicher, dass die Prüflinge vor Beginn des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung über die jeweils zur Verfügung stehende Zeit (**Nummer 1**), die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Hilfsmittel (**Nummer 2**) sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen (**Nummer 3**) belehrt werden. Zuständig ist die Aufsichtsperson oder der Prüfer.

#### **zu § 12**

Diese Vorschrift beschreibt die Folgen von Täuschungshandlungen.

Nach **Absatz 1** kann ein Prüfling, der den Ablauf der Prüfung täuscht, eine Täuschung versucht oder den ordnungsgemäßen Ablauf des schriftlichen oder mündlichen Teils der Prüfung stört, vom Prüfer oder der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

**Absatz 2** regelt die Rechtsfolge bei einem Ausschluss nach Absatz 1. Nach **Satz 1** wird der betroffene Prüfungsteil als nicht bestanden bewertet. Als weitere Folge darf der Prüfling den

nicht bestandenen Prüfungsteil frühestens sechs Monate nach dem Ausschluss wiederholen (**Satz 2**).

### zu § 13

Diese Vorschrift regelt die Voraussetzungen eines Rücktritts von der Prüfung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins sowie die Folgen eines Nichterscheinens. Nach **Absatz 1** gilt die Prüfung als nicht angetreten, wenn der Prüfling vor Bekanntgabe der ersten Aufgabe des schriftlichen Teils der Prüfung durch schriftliche Erklärung oder durch Erklärung zu Protokoll zurücktritt (**Nummer 1**), zum schriftlichen Teil der Prüfung aus wichtigem Grund nicht erscheint (**Nummer 2**) oder den schriftlichen Teil der Prüfung aus wichtigem Grund nicht beendet (**Nummer 3**). Als wichtiger Grund kommt insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsuntauglichkeit in Betracht.

**Absatz 2** regelt die Rücktrittsfolgen bei laufender Prüfung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Prüfung gilt als insgesamt nicht bestanden, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt.

Liegt ein wichtiger Grund vor und tritt der Prüfling nach Beendigung des schriftlichen Teils der Prüfung zurück, wird die dort erbrachte Prüfungsleistung durch die Prüfungsorganisation anerkannt (**Absatz 3 Satz 1**). Der Prüfling ist dann unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Termin des schriftlichen Teils der Prüfung, erneut zum mündlichen Teil der Prüfung zu laden (**Satz 2**).

Nach **Absatz 4 Satz 1** muss im Falle eines Rücktrittes nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 3 der wichtige Grund der Prüfungsorganisation unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Ist der wichtige Grund Krankheit des Prüflings, kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden (**Satz 2**).

Nach **Absatz 5** entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes die Prüfungsorganisation.

## **§ 14**

§ 14 verpflichtet die Prüfer dazu, Stillschweigen über den Verlauf der Prüfung zu wahren (**Satz 1**). Mit der Einwilligung des Prüflings kann die Prüfungsorganisation das Ergebnis der Prüfung der Ausbildungsorganisation melden (**Satz 2**). Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Ausbildungsorganisationen ein Interesse daran haben, zu erfahren, ob die von Ihnen ausgebildeten angehenden Triebfahrzeugführer die Prüfung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins bestanden haben.

## **Vierter Abschnitt**

### **zu § 15**

Die Vorschrift regelt die Bewertung der einzelnen Prüfungsleitungen.

Maßgeblich für die Bewertung des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung ist nach **Satz 1** die Anlage 2, wo die einzelnen Notenstufen dargestellt sind und die jeweils erforderlichen Prozent-Anteile der Leistungspunkte. Vergeben wird eine Dezimalnote. Die Notenskala orientiert sich an den Schulnoten. Gleiches gilt für die Definitionen der Notenstufen. Zuständig für die Bewertung sind die Prüfer. **Satz 2** stellt sicher, dass das Prüfungsergebnis einvernehmlich erzielt wird. Würde die Stimme des Vorsitzenden in Dissensfällen entscheiden, wäre die Auffassung des zweiten und des dritten Prüfers (falls diese auch jeweils unterschiedliche Meinungen vertreten) gänzlich unbeachtlich und es handelte sich faktisch um eine Ein-Mann-Prüfung.

### **zu § 16**

§ 16 regelt die Berechnung und die Feststellung des Gesamtergebnisses für die theoretische Prüfung.

**Absatz 1** legt fest, wann eine theoretische Prüfung als bestanden gilt. Dies ist dann der Fall, wenn sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden (**Nummer 1**) und all diejenigen Fragen, bei denen mangelndes Wissen in der Wirklichkeit eine Gefährdung des Bahnbetriebes zur Folge haben kann, richtig beantwortet wurden (**Nummer 2**).

Nach **Absatz 2 Satz 1** ist aus der Bewertung des schriftlichen Teils und des mündlichen Teils der Prüfung ein Mittelwert zu bilden. **Satz 2** ordnet die Notenmittelwerte einem Gesamtergebnis zu. Die Notenmittelwerte werden auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung berechnet (**Satz 3**).

Das Prüfungsergebnis wird auf Grund der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen durch den Vorsitzenden der mündlichen Prüfung festgestellt (**Absatz 3**).

Nach **Absatz 4** ist das Ergebnis des mündlichen Teils der Prüfung sowie das Gesamtprüfungsergebnis der theoretischen Prüfung dem Prüfling unmittelbar nach dem Abschluss des mündlichen Teils der Prüfung mitzuteilen.

#### **zu § 17**

Die Vorschrift legt fest, dass erfolgreiche Prüflinge von der Prüfungsorganisation eine Prüfungsbescheinigung nach dem in Anlage 3 dargestellten Muster über die bestandene Prüfung zum Triebfahrzeugführer erhalten (**Satz 1**). Diese soll spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung ausgestellt werden (**Satz 2**).

#### **zu § 18**

Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Prüfungsorganisation dem Prüfling eine schriftliche Bescheinigung (**Satz 1**). Aus dieser Bescheinigung muss sich ergeben, in welchen Teilen der Prüfung (im schriftlichen oder mündlichen Teil oder in beiden Teilen) nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind (**Satz 2**). Dabei ist gemäß **Satz 3** auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung hinzuweisen.

#### **zu § 19**

**Absatz 1 Satz 1** eröffnet die Möglichkeit, bereits erbrachte Prüfungsleistungen (beispielsweise aus einer Prüfung zum Erwerb des Eisenbahnfahrzeug-Führerscheins nach VDV-Schrift 753) anzuerkennen, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist nach **Satz 2** festzustellen, wenn bereits erbrachte Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den Erfordernissen entsprechen.

Nach **Absatz 2** ist auch die Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen möglich. Absatz 1 gilt entsprechend.



Verantwortlich für die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und 2 ist nach **Absatz 3** die zuständige Behörde.

Dem Prüfling obliegt es, die für die Anerkennung von Prüfungsleistungen erforderlichen Nachweise in deutscher Sprache zu erbringen (**Absatz 4**).

## **Fünfter Abschnitt**

### **zu § 20**

§ 20 regelt die Modalitäten der Wiederholungsprüfung. Nach **Absatz 1 Satz 1** kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung muss gemäß **Satz 2** innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung und die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung absolviert werden. Durch den zeitlichen Zusammenhang zwischen den Prüfungen wird gewährleistet, dass die Wiederholungs-Prüflinge keinen allzu großen Abstand zur Ausbildung erhalten und sich so die Erfolgchancen weiter reduzieren. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist jeweils der Tag, an dem die nicht bestandene schriftliche oder mündliche Prüfung stattgefunden hat (**Satz 3**). Für die Anträge auf Zulassung zur ersten bzw. zweiten Wiederholungsprüfung gelten die Voraussetzungen einer Zulassung zur Prüfung entsprechend (**Satz 4**).

**Absatz 2** stellt klar, dass sogenannte Verbesserungsversuche unzulässig sind.

**Absatz 3** enthält eine Regelung zur Anerkennung der schriftlichen Prüfungsleistung in der ersten und zweiten Wiederholungsprüfung. Voraussetzung ist nach **Satz 1**, dass der Prüfling im schriftlichen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Über die Befreiung entscheidet die Prüfungsorganisation (**Satz 2**).

**Absatz 4 Satz 1** legt fest, wann eine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt: Nach dem Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig (**Satz 2**). Dem Prüfling bleibt dann noch die Möglichkeit einer erneuten Prüfung nach § 2.

**zu § 21**

§ 21 regelt die Möglichkeit der Teilnahme an einer erneuten Prüfung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins.

Nach **Absatz 1** kommt erneute Prüfung in Betracht, wenn die Prüfung beim ersten Versuch endgültig nicht bestanden worden ist. Endgültig nicht bestanden bedeutet, dass der Prüfling die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat. Voraussetzung ist, dass sich der Bewerber einer erneuten Ausbildung zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins unterzogen hat. Grund für diese Bedingung ist, dass der Prüfling nach insgesamt drei erfolglosen Versuchen offensichtlich weiteren Schulungsbedarf hat und eine erneute Prüfung nur bei vorheriger weiterer Schulung erfolgsversprechend ist.

Für die Anmeldung zur erneuten Prüfung gilt nach **Absatz 2 § 4** entsprechend mit der Maßgabe, dass der Prüfungsbewerber zusätzlich eine Bescheinigung über eine zweite Ausbildung vorlegen muss.

**zu § 22**

§ 22 regelt den Umgang mit den Prüfungsunterlagen. Der Prüfling kann nach Beendigung der Prüfung auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen nehmen (**Absatz 1 Satz 1**). Ablichtungen der schriftlichen Arbeiten und ihrer Bewertungen dürfen ihm nur dann ausgestellt werden, wenn er ein gerichtliches Verfahren gegen die Prüfungsentscheidung führt (**Satz 2**).

Die Prüfungsorganisation muss die Prüfungsunterlagen fünf Jahre nach Ausstellung der Prüfbescheinigung aufbewahren (**Absatz 2 Satz 1**). Danach sind sie unverzüglich zu vernichten (**Satz 2**), elektronisch gespeicherte Daten sind nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist automatisiert zu löschen (**Satz 3**).

**zu § 23**

§ 23 sichert der zuständigen Behörde umfangreiche Informationsrechte. Diese dienen dazu, der zuständigen Behörde ihre Aufsichtsfunktion zu erleichtern. Die Informationsrechte beinhalten die Möglichkeit, die Prüfungsorganisation aufzufordern, die Prüfungstermine mitzuteilen (**Nummer 1**), über die Entwicklung der Prüfungen Bericht zu erstatten (**Nummer 2**), ein Berichterstattungsverfahren einzuführen (**Nummer 3**) und Zugang zu allen Unterlagen, die

für die Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der Prüfungen relevant sind, zu ermöglichen (**Nummer 4**).

## **Zu Artikel 2 (Änderung der TfV)**

### **Zu Nummer 1 (§ 8a)**

Die Vorschrift regelt die Erhebung, die Speicherung und die Nutzung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde im Verfahren zur Ausstellung eines Triebfahrzeugführerscheins. Nach **Absatz 1 Satz 1** ist die zuständige Behörde berechtigt, zum Zweck der Erteilung des Triebfahrzeugführerscheins den Antragsteller zur Vorlage einer Kopie des Reisepasses oder des nationalen Personalausweises aufzufordern und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten zu Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort zu erheben. Nach **Satz 2** ist er darauf hinzuweisen, dass er die übrigen Daten auf der Kopie schwärzen darf. Zweck, Adressat und Reichweite der Ermächtigungsgrundlage sind damit eindeutig bestimmt. Die Regelung des Absatzes 1 trägt dem Verfahren der Identitätsüberprüfung, das bei der Ausstellung des Triebfahrzeugführerscheins angewendet wird, Rechnung. Der Antragsteller schickt eine Kopie seines Personalausweises oder Reisepasses an das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Behörde und erhält bei positiver Identitätsfeststellung den Triebfahrzeugführerschein übersandt.

**Absatz 2** begrenzt den Umfang der Speicherung und Nutzung ausdrücklich auf das zur Identitätsfeststellung des Antragstellers erforderliche Maß.

**Absatz 3** legt fest, wann die nach Absatz 2 gespeicherten Daten zu löschen sind. Dabei geht es ausschließlich um die Daten, die zum Zwecke der Identitätsfeststellung durch Einsichtnahme des Reisepasses oder des nationalen Personalausweises erhoben werden. Daten, die zum Führen des Registers der Triebfahrzeugführerscheine und benötigt werden, bleiben von der Pflicht nach Absatz 3 unberührt.

### **Zu Nummer 2 (§ 13 Absatz 1)**

§ 13 Absatz 1 schreibt in seiner derzeitigen Fassung vor, dass ein Unternehmer die zuständige Behörde darüber in Kenntnis setzt, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit einem Triebfahrzeugführer endet. Die Vorschrift beruht aus einer Vorgabe aus Artikel 17 der Richtlinie 2007/59/EG. Für die nach § 19 Absatz 1 durchzuführenden Kontrollen ist es jedoch erforder-

lich, dass die zuständige Behörde nicht nur Kenntnis über das Ende, sondern auch über den Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses erlangt. Die Gültigkeit von Zusatzbescheinigungen hängt vom Beschäftigungsverhältnis des Triebfahrzeugführers mit dem Unternehmen ab (§ 13 Absatz 2).

### **Zu Artikel 3 (Änderung der TEIV)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

##### **Buchstabe a (Absatz 1)**

Redaktionelle Anpassung.

##### **Buchstabe b (Absatz 3)**

Der neue Satz 2 legt fest, dass Ausnahmen vom Anwendungsbereich nicht für Infrastrukturen des Transeuropäischen Eisenbahnnetzes und darauf verkehrende Fahrzeuge gelten. Die Korridore des Transeuropäischen Eisenbahnnetzes dienen dem zwischenstaatlichen Verkehr in besonderem Maße. Daher ist deren Interoperabilität unabhängig von möglichen Ausnahmen zu gewährleisten. Die ausnahmslose Geltung der TEIV auf dem Transeuropäischen Netz entspricht der Rechtslage vor dem Erlass der 7. ERÄV.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2)**

##### **Zu Buchstabe a (Nummer 13)**

Redaktionelle Änderung.

##### **Zu Buchstabe b (Nummer 14)**

Nummer 14 definiert den Fahrzeugtyp.

#### **Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 9)**

Die Änderung ersetzt den bisherigen alphanumerischen Kennzeichnungscode durch die europäische Fahrzeugnummer (european vehicle number – EVN). Damit wird die Kennzeichnung der Eisenbahnfahrzeuge europaweit vereinheitlicht. Der Inhaber einer Inbetriebnahmegenehmigung muss vor der erstmaligen Inbetriebnahme eine EVN am betreffenden Fahrzeug anbringen. Die EVN wird von der Sicherheitsbehörde vergeben und dient der Identifizierbarkeit

des Fahrzeugs. Die EVN-Kennzeichnungspflicht gilt nur für Neufahrzeuge. Halter von Bestandsfahrzeugen, die über einen alphanumerischen Kennzeichnungscode verfügen, müssen diesen nicht gegen eine EVN austauschen.

**Zu Nummer 4 (§ 7 Absatz 4)**

**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zu Nummer 3.

**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zu Nummer 3.

**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc**

Folgeänderung zu Nummer 3.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu Nummer 3.

**Zu Nummer 5 (§ 7b)**

Mit dem neuen § 7b wird die Genehmigung für Fahrzeugtypen eingeführt.

**Absatz 1** enthält den Grundsatz, dass für Fahrzeuge und serienweise zu fertigende oder gefertigte Fahrzeuge eine Genehmigung für den Fahrzeugtyp erteilt wird. Der Begriff nimmt Bezug auf die ebenfalls neu eingeführte Legaldefinition in § 2 Nummer 14. Ein Fahrzeugtyp ist ein Typ entsprechend den grundlegenden Konstruktionsmerkmalen des Fahrzeugs nach einer einzigen Baumusterprüfbescheinigung gemäß Modul SB des Beschlusses 2010/713/EU der Kommission. Möglich ist die Erteilung einer Typengenehmigung für Einzelfahrzeuge oder für Serienfahrzeuge. Die Regelungen über die Erteilung von Genehmigungen für Fahrzeugserien bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere ist für Einzelfahrzeuge einer genehmigten Fahrzeugserie keine Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich.

Für die Erteilung der Genehmigung von Fahrzeugtypen bestehen zwei Möglichkeiten: Zum einen kann die Genehmigung eines Fahrzeugtyps ohne die Inbetriebnahme eines Einzelfahrzeugs dieses Typs auf der Grundlage einer EG-Baumusterprüfung erteilt werden (**Absatz 2**

**Satz 1).** In diesem Fall müssen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung für Einzelfahrzeuge vorliegen (**Satz 2**).

Zum anderen wird, wenn ein Einzelfahrzeug nach § 6 genehmigt wird, zugleich auch automatisch der Fahrzeugtyp genehmigt (**Absatz 3**). Die Typengenehmigung wird ohne weitere Prüfung erteilt. Maßgeblich ist allein die Genehmigungsfähigkeit des Einzelfahrzeugs.

**Absatz 4** regelt das Verfahren der Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung oder Serienzulassung für die weiteren Fahrzeuge sowie den Widerruf der Typengenehmigung. Nach **Satz 1** hat der Antragsteller eine Konformitätserklärung nach dem Anhang der Verordnung 201/2011/EU vorzulegen. Die Inbetriebnahmegenehmigung oder Serienzulassung wird dann ohne weitere technische Prüfung durch die Sicherheitsbehörde erteilt. Liegen Erkenntnisse aus der Aufsicht vor, die ein Einschreiten nach § 5a Absatz 2 AEG bei einem schon genehmigten Fahrzeug rechtfertigen, kann die Sicherheitsbehörde nach **Satz 2** Maßnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 6 anordnen oder durchführen. Haben sich die einschlägigen Bestimmungen in den Technischen Spezifikationen oder den anwendbaren Vorschriften, auf deren Grundlage die Genehmigung für den Fahrzeugtyp erteilt worden ist, geändert, so kann die Sicherheitsbehörde die erteilte Typengenehmigung ganz oder teilweise widerrufen (**Satz 3**). **Satz 4** stärkt den Bestandsschutz der erteilten Typengenehmigungen. Die Regelung schränkt die Widerrufsmöglichkeit dahingehend ein, dass sich der Widerruf nur auf Teile der Typengenehmigung erstrecken darf, die durch sicherheitsrelevante Änderungen der einschlägigen Bestimmungen betroffen sind. Nach **Satz 5** darf die Sicherheitsbehörde die Beantragung einer Erneuerung der Typengenehmigung nur insoweit verlangen, wie sich in den einschlägigen Bestimmungen sicherheitsrelevante Änderungen ergeben haben. Dabei sind Schnittstellen zu anderen Teilsystemen zu berücksichtigen (**Satz 6**). So ist sichergestellt, dass sicherheitsrelevante Änderungen in den einschlägigen Bestimmungen der TSIs auch in den auf der Grundlage dieser TSIs erteilten Typengenehmigungen Berücksichtigung finden. Für diese Anträge gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend (**Satz 7**). **Satz 8** schreibt den Bestandsschutz der aufgrund einer widerrufenen oder erneuerten Typengenehmigung erteilten Inbetriebnahmegenehmigungen und Serienzulassungen fest.

Durch **Absatz 5** wird die Sicherheitsbehörde verpflichtet, die Europäische Eisenbahnagentur über erteilte, geänderte, ausgesetzte oder widerrufenen Typengenehmigungen zu informieren,

damit das Europäische Register genehmigter Fahrzeugtypen, das bei der Europäischen Eisenbahnagentur geführt wird, aktualisiert werden kann.

#### **Zu Nummer 6 (§ 8 Absatz 1)**

In § 6 Absatz 2 wird festgelegt, wer Anträge auf Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung erteilen darf. Hiernach sind neben Eisenbahnen auch Halter von Fahrzeugen und Hersteller berechtigt, Inbetriebnahmegenehmigungen zu beantragen. § 8, wo die Voraussetzungen einer vereinfachten Inbetriebnahmegenehmigung für Fahrzeuge mit ausländischer Inbetriebnahmegenehmigung geregelt sind, sieht eine solche vereinfachte Inbetriebnahmegenehmigung bisher nur für bestimmte Eisenbahnverkehrsunternehmen vor. Mit der Änderung von § 8 Absatz 1 wird diese Ungleichbehandlung beseitigt.

#### **Zu Nummer 7 (§ 15 Absatz 1)**

Die Sätze 2 und 3 werden neu gefasst. Die Möglichkeit für die benannte Stelle, Zwischenprüfbescheinigungen nach Artikel 18 Absatz 4 und Konformitätsbescheinigungen nach Artikel 18 Absatz 5 der Richtlinie 2008/57/EG auszustellen, wird präzisiert (**Satz 2**). Zwischenprüfbescheinigungen bieten sich beispielsweise für generische Teile von Teilsystemen an, die identisch in weiteren Teilsystemen verbaut werden sollen. Neben der Prüf- bzw. Zwischenprüfbescheinigung kann die benannte Stelle nach **Satz 3** Konformitätsbescheinigungen für eine Serie von Teilsystemen oder Teile dieser Teilsysteme ausstellen. Die Möglichkeit des Inhabers einer Serienzulassung für Fahrzeuge, die Übereinstimmung einzelner Fahrzeuge mit der zugelassenen Serie zu erklären (§ 7 Absatz 3 Satz 3), bleibt unberührt.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung der BEGebV)**

#### **Zu Nummer 1 (Anlage 1 Teil I Abschnitt 6, Buchstabe a, Gebührenpositionen 6.8 und 6.9)**

Es werden Gebührentatbestände für die neu geschaffene Genehmigung von Fahrzeugtypen eingeführt. Die Festsetzung der Gebühr nach dem jeweiligen Zeitaufwand soll sicherstellen, dass alle Zulassungen kostendeckend bewältigt werden können. Dieser Festsetzungsmodus wird in der Anlage 1 bereits für die Erteilung von Zulassungen verwendet und hat sich in der Praxis bewährt. Eine Festgebühr ist ungeeignet, da sich aus der Erfahrung vergleichbarer öf-

fentlicher Leistungen gezeigt hat, dass sich ein verlässlicher Durchschnittswert nicht beziffern lässt. Dies kann auch für die neuen Zulassungsarten erwartet werden.

**Zu Nummer 2 (Anlage 1 Teil I Abschnitt 6, Buchstabe a, Gebührenpositionen 6.8 bis 6.15)**

Folgeänderung zu Nummer 1.

**Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.



## Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:****NKR-Nr. 2554: Achte Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (BMVBS)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

**I. Zusammenfassung**

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft (Bürokratiekosten)	176.600 Euro
Verwaltung	41.000 Euro
1:1-Umsetzung von EU-Recht	Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.

**II. Im Einzelnen:**

Bei der vorliegenden Verordnung handelt es sich um eine Mantelverordnung, mit der folgende Verordnungen neugefasst, geändert bzw. angepasst werden:

- Verordnung über die Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins (Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung – TfPV),
- Verordnung über die Einteilung der Fahrberechtigung an Triebfahrzeugführer sowie die Anerkennung von Personen und Stellen für die Ausbildung und Prüfung (Triebfahrzeugführerscheinverordnung – TfV),
- Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems (Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung) und
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahngebührenverordnung – BEGebV).

Änderungen der benannten Verordnungen erfolgen insbesondere aufgrund der Fortschreibung des Europäischen Rechtsrahmens. Darüber hinaus wird die TfV durch die TfPV ergänzt.

Durch den Verordnungsentwurf entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Für die Wirtschaft entstehen rd. 176.600 Euro Bürokratiekosten pro Jahr. Dies wird insbesondere durch den Erlass der TfPV (Anmeldung zur Prüfung, Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen für fünf Jahre, Berichtspflicht der Prüfer über den Verlauf und etwaige Unregelmäßigkeiten bei der schriftlichen und der mündlichen Prüfung u.a.) sowie durch die Anpassungen der TfV begründet.

Für die Verwaltung entstehen Kosten in Höhe von insgesamt rd. 41.000 Euro pro Jahr. Diese entstehen insbesondere durch die neu geschaffenen Aufgaben im Rahmen der Aufsicht des Eisenbahnbundesamtes über die Prüfungsorganisationen (TfPV) und durch die Pflicht der Übermittlung von Daten im Rahmen der Genehmigung von Fahrzeugtypen an die Europäische Eisenbahnagentur.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Grieser  
Berichterstatterin